



# **Empfehlungen für die Gesundheit in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Landkreis Freising**

Anwendung des  
Infektionsschutzgesetzes (IfSG)  
bei der Betreuung von Kindern  
und Jugendlichen in Schulen  
und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen

# Inhaltsverzeichnis

## Das Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Ein Leitfaden für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen

	Seite
Vorwort	3
Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)	4
Information für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG	7
Merkblatt „Elternbrief“ Seite 1: Mitteilungspflicht der Eltern und sonstiger Sorgeberechtigter gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG“	8
Merkblatt „Elternbrief“ Seite 2: Übersicht über ansteckende Krankheiten und dabei zu beachtende Regelungen	9
Meldeformular gemäß § 34 Abs. 6 IfSG	10
Information der Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 35 IfSG	11
Merkblatt für die Beschäftigten	12
Erklärung des/der Beschäftigten der Gemeinschaftseinrichtung	14
Prävention und Aufklärung gemäß § 34 Abs. 10 IfSG Die Bedeutung von Impfungen - / Impfkalender	15
Zum Schluss noch ein Hinweis	16
Anhang:	
◇ Merkblatt Kindergarten	
◇ Windpocken (Varizella/Varizellen)	
◇ Röteln	
◇ Scharlach (Streptokokkenerkrankung)	
◇ Keuchhusten (Pertussis)	
◇ Mumps (Ziegenpeter)	
◇ Masern	
◇ Krätze (Sabies)	
◇ Noroviren (Norwalk-like Viren)	
◇ Hand-Mund-Fuß-Krankheit	
◇ Ringröteln	
◇ Kopflausbefall (Pediculosis capitis)	
◇ Influenza	
◇ EHEC (Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli)	
◇ Ansteckende Bindehaut- und Hornhautentzündung durch Adenoviren	
◇ Hepatitis A	

Das seit 01.01.2001 geltende Infektionsschutzgesetz enthält im Abschnitt 6 (§§ 33 - 36) Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden.

Über die wichtigsten Inhalte möchten wir Sie mit dem vorliegenden Leitfaden informieren.

In Einrichtungen, in denen Säuglinge, Kinder und Jugendliche täglich miteinander und mit dem betreuten Personal in engem Kontakt stehen, bestehen besonders günstige Bedingungen für die Übertragung von Krankheitserregern.

Gemeinsames Ziel von Eltern, Kindergemeinschaftseinrichtungen und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes ist es, die Übertragung von Krankheiten in Gemeinschaftseinrichtungen durch möglichst umfassenden Impfschutz und die Einhaltung von Hygieneregeln zu vermeiden.

Daher fordert das Infektionsschutzgesetz die Gemeinschaftseinrichtungen und die Gesundheitsämter zu gemeinsamen Anstrengungen für die Verbesserung des Impfschutzes auf und stellt den Kinder- und Jugendgemeinschaftseinrichtungen (KJGE) die Aufgabe, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen, deren Überwachung dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt obliegt. Ansteckungen sollen auch dadurch verhindert werden, dass Personen mit bestimmten ansteckenden Krankheiten, die im Infektionsschutzgesetz genannt sind, während der Dauer der Ansteckungsfähigkeit diese Einrichtungen nicht betreten dürfen. Neu ist auch, dass in Gemeinschaftseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, die Arbeitgeber verpflichtet sind, ihre Beschäftigten vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach regelmäßig mindestens im Abstand von zwei Jahren über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen (Besuchsverbote, Meldepflichten an das Gesundheitsamt, Aufklärungspflichten gegenüber den Eltern usw.) zu belehren.

Beim Umgang mit Lebensmitteln gilt für das Personal:

Vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit muss eine Belehrung über Lebensmittel relevante Infektionen und Hygiene erfolgen. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes zu erbringen. Diese Regelung gilt für alle Personen, die mit Lebensmitteln z. B. in Küchen von Gaststätten oder Einrichtungen mit Gemeinschaftsverpflegung in Berührung kommen.

Die Belehrung gilt auch für das Personal in Kindergemeinschaftseinrichtungen, das Säuglings- oder Kleinkindernahrung, Fleisch oder Fleischerzeugnisse, Milch oder Erzeugnisse auf Milchbasis und andere in § 42 (2) IfSG aufgeführte Lebensmittel im Rahmen der Berufstätigkeit herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt.

Ausgenommen hiervon sind lediglich kurzfristig beschäftigte Praktikantinnen und Praktikanten und vergleichbare Personen.

Dr. Lorenz B. Weigl MPH  
Leiter des Gesundheitsamts Freising

## 6. Abschnitt

### Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen

#### § 33

##### Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

#### § 34

##### Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

##### (1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

**(2)** Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139	4. Salmonella Paratyphi
2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend	5. Shigella sp.
3. Salmonella Typhi	6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

**(3)** Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera	9. Mumps
2. Diphtherie	10. Paratyphus
3. Enteritis durch enterohämo. E. coli (EHEC)	11. Pest
4. virusbedingtes hämorrhagisches Fieber	12. Poliomyelitis
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	13. Shigellose
6. ansteckungsfähige Lungentuberkulose	14. Typhus abdominalis
7. Masern	15. Virushepatitis A oder E
8. Meningokokken-Infektion	

aufgetreten ist.

**(4)** Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

**(5)** Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

**(6)** Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

**(7)** Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlaesung verhütet werden kann.

**(8)** Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

**(9)** Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

**(10)** Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

**(11)** Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.

## § 35

### **Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen**

Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherrn entsprechende Anwendung.

## § 36

### **Einhaltung der Infektionshygiene**

**(1)** Die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sowie Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Einrichtungen nach § 1 Abs. 1, 1 a des Heimgesetzes, vergleichbare Behandlungs-, Betreuungs- oder Versorgungseinrichtungen sowie Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber, Spätaussiedler und Flüchtlinge sowie sonstige Massenunterkünfte und Justizvollzugsanstalten legen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene fest. Die genannten Einrichtungen unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.

## Information

für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß  
§ 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

### Mitwirkungspflichten

Die Einrichtung ist verpflichtet, die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten über ihre Mitwirkungspflichten zu unterrichten, wenn ihre Kinder neu aufgenommen werden sollen. Die Mitwirkungspflichten bestehen darin, dass Sorgeberechtigte die Gemeinschaftseinrichtung informieren müssen, wenn eine Erkrankung nach § 34 Abs. 1 beim Betreuten aufgetreten ist, wenn dieser Ausscheider von Erregern nach Abs. 2 ist oder wenn in der Wohngemeinschaft eine Erkrankung nach Abs. 3 vorliegt. Zudem hat die Gemeinschaftseinrichtung über Besuchsverbote und Verhaltensmaßnahmen bei Erkrankungen zu belehren. Sinnvoll und notwendig sind hierzu spezielle Elternbriefe. Ein Beispiel hierzu finden Sie auf Seite 8 - 9.

### Meldepflicht der Gemeinschaftseinrichtung

Werden in den Einrichtungen Infektionskrankheiten nach Tabelle 1 bis 3, Seite 12 bekannt, so hat die Leitung das zuständige Gesundheitsamt sofort zu benachrichtigen, möglichst per Fax (zwei Beispiele eines Meldeformulars Seite 10 und 11). Die Meldepflicht der Gemeinschaftseinrichtung gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind, die nicht in der Liste der meldepflichtigen Krankheiten aufgeführt sind.

Für die Meldung sind personen- und krankheitsbedingte Angaben erforderlich.

Die Meldepflicht der Einrichtung entfällt, wenn der Leitung ein schriftlicher Nachweis darüber vorliegt, dass eine Meldung des Sachverhalts bereits durch einen Arzt erfolgt ist. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass die Meldepflicht der Ärzte nicht alle Krankheiten erfasst, die in der Liste der meldepflichtigen Krankheiten für Gemeinschafts-einrichtungen genannt sind. Dazu zählen insbesondere Mumps, Scharlach, Keuchhusten, Windpocken, Verlausion bzw. die einzelne Durchfallerkrankung.

### Beratungsangebot

Das Gesundheitsamt beantwortet Fragen zur aufgetretenen Infektionskrankheit und berät die Leitung der Einrichtung, welche Maßnahmen im Einzelfall zu ergreifen sind.

### Anonyme Bekanntmachung über das Auftreten von Erkrankungen

Um z. B. ungeimpfte Kinder, Schwangere oder solche mit besonderer Infektanfälligkeit vor einer übertragbaren Krankheit zu bewahren, kann das Gesundheitsamt die Einrichtung verpflichten, das Auftreten von Erkrankungen in der Gemeinschaftseinrichtung ohne Hinweis auf eine Person bekannt zu machen.

## **Sehr geehrte Eltern,**

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:

- Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (s. Tabelle 1) hat, darf es die Einrichtung gemäß § 34 (1) IfSG erst wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

Ob im Allgemeinen ein Attest erforderlich ist oder nicht, können Sie anhand der nachfolgenden Übersicht sehen.

- Bitte beachten Sie, dass wir in begründeten Einzelfällen trotzdem ein schriftliches ärztliches Attest fordern können nach Absprache mit dem Gesundheitsamt.

### **Wiederzulassung\* nach Empfehlungen des RKI über link**

[http://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/hygiene/doc/wiederzulassung\\_gemeinschaftseinrichtungen.pdf](http://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/hygiene/doc/wiederzulassung_gemeinschaftseinrichtungen.pdf)

- Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.
- Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (siehe Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung - möglicherweise unter bestimmten Auflagen - wieder besuchen darf.
- Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) umgehend informieren.
- Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes bis zu 25.000,-- Euro geahndet werden.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an - man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

## **Ihre Kindereinrichtung**

**Tabelle 1**

**Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist :**

Cholera	Paratyphus
Diphtherie	Pest
Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Durchfallerkrankung (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres)	Scharlach- und bestimmte Streptokokken-Infektionen
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	Shigellose (Ruhr)
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	Skabies (Krätze)
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	offene Tuberkulose der Lunge
Keuchhusten	Typhus
Masern	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E
Mumps	Windpocken
	Verlausung

**Tabelle 2**

**Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die Wiederzulassung zur Kindereinrichtung erforderlich ist :**

Cholera-Vibrionen	Paratyphus-Salmonellen
Diphtherie-Bakterien	Ruhrerreger (Shigellen)
EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien)	Typhus-Salmonellen

**Tabelle 3**

**Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist :**

Cholera	Paratyphus
Diphtherie	Pest
Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien (enterohämorrhagische Escherichia coli)	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	Shigellose (Ruhr)
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	offene Tuberkulose der Lunge
Masern	Typhus
Mumps	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E



## Landratsamt-Gesundheitsamt-Freising

### Meldung von Krankheiten nach § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Gemäß § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung dem Gesundheitsamt krankheits- und personenbezogene Angaben nach Abs. 1, 2 oder 3 zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

#### Absender:

#### Datum:

(1) Art der Erkrankung

Angaben zur Person: Kind  Erzieher  Erkrankung in der Hausgemeinschaft

Name/ Vorname:

Klasse/ Gruppe:

Gemeldet am                      zu Hause seit

---

(2) Art der Erkrankung

Angaben zur Person: Kind  Erzieher  Erkrankung in der Hausgemeinschaft

Name/ Vorname:

Klasse/ Gruppe:

Gemeldet am                      zu Hause seit

---

(3) Art der Erkrankung

Angaben zur Person: Kind  Erzieher  Erkrankung in der Hausgemeinschaft

Name/ Vorname:

Klasse/ Gruppe:

Gemeldet am                      zu Hause seit

---

(4) Art der Erkrankung

Angaben zur Person: Kind  Erzieher  Erkrankung in der Hausgemeinschaft

Name/ Vorname:

Klasse/ Gruppe:

Gemeldet am                      zu Hause seit

**Meldung bitte unverzüglich per Fax an das Gesundheitsamt Freising, Fax-Nr. 08161/5374399  
oder per e-mail: [gesundheitsamt@kreis-fs.de](mailto:gesundheitsamt@kreis-fs.de)**

**Information** der Beschäftigten in Schulen und sonstigen  
Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

In den §§ 35 und 43 hat der Gesetzgeber den Arbeitgeber verpflichtet, seine Beschäftigten regelmäßig über die Inhalte des Infektionsschutzgesetzes zu informieren. Die Unterweisung muss protokolliert werden und ist drei Jahre aufzubewahren.

Dies gilt für:

das Personal in Gemeinschaftseinrichtungen, das regelmäßig Kontakt mit den dort betreuten Kindern und Jugendlichen hat, vor Aufnahme der Tätigkeit und dann in zwei-jährigem Turnus gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz.	das Personal, das regelmäßig Säuglings- und Kleinkindernahrung zubereitet, als Nahrung reicht oder mit Lebensmitteln, die in § 42 (2) aufgeführt sind, direkt in Berührung kommt, jährlich gemäß § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz.
--	--

Ausgenommen sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die erstmals eine Tätigkeit bei der Lebensmittelzubereitung oder Lebensmittelausgabe aufnehmen werden. Diese benötigen eine Bescheinigung vom jeweils zuständigen Gesundheitsamt, das sie über Tätigkeitsverbote im Krankheitsfall belehrt hat. Anschließend gilt jedoch die jährliche Unterweisungspflicht des Arbeitgebers oder Dienstherrn.

Die früher routinemäßige Untersuchung der Lehrer, Lehramtsanwärter sowie Schulbedienstete vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit zum Ausschluss einer Lungentuberkulose ist entfallen. Das gleiche gilt für die Tuberkulintestung der Kinder.

**Als Richtschnur (Vorlage) kann Ihnen das nachfolgende Merkblatt dienen.**

## Merkblatt für die Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen

Das Gesetz bestimmt, dass Sie, wenn Sie an den unten angeführten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind oder wenn Sie verlaust sind, in der Schule oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten ausüben dürfen, bei denen Sie Kontakt mit den dort Betreuten haben, bis eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch Sie nicht mehr zu befürchten ist.

Cholera  
Diphtherie  
Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien  
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt  
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken  
oder Haemophilus-B-Bakterien  
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)  
Keuchhusten  
Masern  
Mumps  
Paratyphus

Pest  
Poliomyelitis (Kinderlähmung)  
Scharlach- und bestimmte Streptokokken-Infektionen  
Shigellose (Ruhr)  
Scabies (Krätze)  
offene Tuberkulose der Lunge  
Typhus  
Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E  
Windpocken  
Verlaustung

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A und E kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten aber ggf. auch Noroviren (beim Erbrechen) übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Zu Ihrer Sicherheit und zum Schutz der Kinder bitten wir Sie deshalb, den Rat eines Arztes in Anspruch zu nehmen, wenn Sie folgende Krankheitszeichen bei sich feststellen:

- ⇒ hohes Fieber mit schwerem Krankheitsgefühl, gegebenenfalls mit Genickstarre
- ⇒ ungewöhnliche Müdigkeit
- ⇒ Brechdurchfall länger als einen Tag
- ⇒ Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch
- ⇒ starke Hautausschläge
- ⇒ abnormer Husten
- ⇒ auffällige Schwellungen von Lymphknoten oder Speicheldrüsen
- ⇒ Gelbverfärbung der Augäpfel, gegebenenfalls der Haut

**Falls eine der o. g. Diagnosen gestellt wurde, sind Sie verpflichtet, unverzüglich die Leitung der Einrichtung zu benachrichtigen und die Diagnose mitzuteilen, damit in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.**

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung z. B. durch Tröpfchen beim Reden schon möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Sie andere bereits angesteckt haben können, wenn bei Ihnen die ersten Krankheitszeichen auftreten. In einem solchen Fall kann es notwendig werden, das übrige Betreuungspersonal sowie die Eltern der Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit zu informieren.

Manchmal nimmt man Erreger nur auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch bestehen Ansteckungsgefahren für die Betreuten oder für das Personal. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass „**Ausscheider**“ von **Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien** nur mit Genehmigung und nach Belehrung durch das Gesundheitsamt die Einrichtung wieder betreten dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet (siehe Tabelle 3, Seite 9), können Sie oder weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und andere gefährden, ohne selbst erkrankt zu sein. In diesem Fall sollten Sie sich an Ihr Gesundheitsamt wenden, um zu klären, ob Sie weiter mit Kontakt zu den Betreuten tätig sein dürfen.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Gesundheitsamt.**

## Erklärung des/der Beschäftigten der Gemeinschaftseinrichtung

### Erklärung zu § 35 IfSG

Frau/Herr: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_

Straße /Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl/Ort: \_\_\_\_\_

Ich erkläre hiermit, dass ich gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG aufgeklärt wurde.

Mir sind keine Tatsachen bekannt, die für ein Tätigkeitsverbot nach § 34 IfSG sprechen. Treten vor, bei oder nach der Aufnahme der Tätigkeit Hinderungsgründe nach § 34 IfSG auf, bin ich verpflichtet, diese unverzüglich meinem Arbeitgeber mitzuteilen.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Prävention und Aufklärung gemäß § 34 Abs. 10 Infektionsschutzgesetz

## Die Bedeutung von Impfungen

Für die Verhütung von Infektionen sind Impfungen von ganz besonderer Bedeutung. Kinder, die die empfohlenen Impfungen erhalten haben, sind gegen Erkrankungen an **Tetanus, Diphtherie, Kinderlähmung, Keuchhusten (Pertussis), Hepatitis B, Haemophilus influenzae b-Meningitis, Masern, Meningokokken der Serogruppe C, Mumps, Pneumokokken, Röteln und Windpocken** in der Regel geschützt.. Deshalb sollen Gesundheitsämter und Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche gemeinsam über die Bedeutung eines ausreichenden Impfschutzes aufklären.

Die Zahl der Injektionen kann durch die Verwendung von Kombinationsimpfstoffen gering gehalten werden. Dazu erteilt der behandelnde Kinder- oder Hausarzt weitere Auskunft.

gemäß Impfkalender der STIKO<sup>1,2</sup> für Säuglinge, Kinder und Jugendliche

Impfungen gegen	Vollendeter Lebensmonat (2)					Vollendetes Lebensjahr (2)	
	2	3	4	11-14	15-23	5-6	9-17
Grundimmunisierung* - Diphtherie - Tetanus - Keuchhusten - Hepatitis B - Kinderlähmung - Haemophilus influenzae Typ b (Hib)	1. Impfung	2. Impfung	3. Impfung	4. Impfung		Auffrischimpfung - Tetanus - Diphtherie - Keuchhusten	Auffrischimpfung - Tetanus - Diphtherie - Keuchhusten - Kinderlähmung
Pneumokokken	1. Impfung	2. Impfung	3. Impfung	4. Impfung			
Grundimmunisierung** - Masern - Mumps - Röteln - Varizellen				1. Impfung	2. Impfung (4, 5, 6)		Impfung (5, 7) - Varizellen
Meningokokken (8)					Impfung ab dem vollendeten 12. Lebensmonat (3)		
Hepatitis B							Grundimmunisierung (9)
HPV (Typen HPV 16, 18)							Grundimmunisierung (10)

\* mögl. mit 6-fach-Kombinationsimpfstoff

(Mod. n. GSK)

\*\* mögl. mit 3- oder 4-fach-Kombinationsimpfstoff

1 Gemäß den Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO), Stand August 2011, Quelle: Epidemiologisches Bulletin 30/2011 und Ergänzung, Robert Koch-Institut

2 Versäumte Impfungen sollten möglichst bald nachgeholt werden

3 Gleichbedeutend mit dem Beginn des folgenden Lebensmonats/- jahres

4 Mindestabstand zwischen den Impfungen 4 Wochen

5 Impfung entsprechend Herstellerangaben

6 Zweite VZV-Impfung bei Verwendung eines 4fach-Kombinationsimpfstoffs erforderlicher Abstand zwischen beiden Dosen 4- Wochen

7 Ungeimpfte ohne durchgemachte Windpockenerkrankung

8 Nicht gleichzeitig mit Pneumokokkenkonjugat-/ MMR-/ VZV-/ MMRV-Impfstoff

9 Grundimmunisierung für bisher nicht geimpfte Kinder und Jugendliche

10 Standardimpfung für Mädchen - Grundimmunisierung mit 3 Dosen für alle Mädchen im Alter von 12 - 17 Jahren

## Zum Schluss noch ein Hinweis

Kinder,  
die Träger von  
Hepatitis B oder C Viren  
oder HIV sind, sind nicht krank,  
krankheitsverdächtig, ansteckungs-  
verdächtig oder Ausscheider dieser Viren  
und von daher grundsätzlich nicht vom Besuch einer  
Gemeinschaftseinrichtung auszuschließen. Sie stellen unter  
normalen Umständen keine Infektionsgefahr für andere dar. Unter  
bestimmten Umständen, z. B. bei erhöhter Verletzungsgefahr und gleich-  
zeitig engem Kontakt zu anderen Personen, kann jedoch im Einzelfall die Gefahr  
der Übertragung der Infektion bestehen (z. B. Hepatitis B). **Nach § 34 Abs. 9 IfSG  
soll daher im Einzelfall eine Beratung durch das Gesundheitsamt erfolgen.**